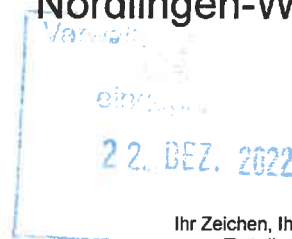


Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Nördlingen-Wertingen



1.0.

AELF-NW • Oskar-Mayer-Str. 51 • 86720 Nördlingen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Email vom 16.12.2022

VG Wertingen  
Schulstraße 12  
86637 Wertingen

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2.2-4611-19-4  
L2.2-4611-121-12  
Name  
Peter Schulz

Telefon  
08272/8006-2119

Wertingen, 19.12.2022

**Gemeinde Villenbach;  
Aufstellung Bebauungsplan "Hausen Süd" und damit einhergehende 8. Än-  
derung des Flächennutzungsplanes  
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen nimmt  
wie folgt Stellung:

1. Beschreibung des Vorhabens und des Umgriffs

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 323/1, 323/2, 323/5  
und 323/6 der Gemarkung Villenbach am Ortrand von Hausen. Die Gesamt-  
fläche des Umgriffs beträgt ca. 5.172 m<sup>2</sup>. Der Bebauungsplan kann aus dem  
aktuell geltenden FNP nicht entwickelt werden. Die Fläche dient laut FNP-  
Planunterlagen als Grünfläche und als Dorfgebiet. Daher soll der FNP ent-  
sprechend berichtigt werden. Südlich grenzt an das geplante Gebiet, ge-  
trennt durch einen Graben, die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche Flur-  
Nr. 368 an. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungssituation für Flur-  
Nr. 368 ist zu vermeiden.

2. Immissionsschutz

Die im Punkt 2 (Immissionsschutz) der textlichen Hinweise gewählten For-  
mulierungen zu den landwirtschaftlichen Immissionen begrüßen wir und  
bitten um die folgende Ergänzung:

*„Diese aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung resultierenden Immissi-  
onen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.“*

3. Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Fläche

Eingrünungsmaßnahmen, egal welcher Form, dürfen nicht zu Einschrän-  
kungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche Flur-Nr. 368,  
Gemarkung Villenbach, führen. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnah-  
men darf auch zu keinen negativen Einwirkungen auf diese benachbarte,

Seite 1 von 2

landwirtschaftliche Fläche kommen. Sämtliche Pflegemaßnahmen sind vom Plangebiet aus durchzuführen.

4. Bodenschutz

Beim überplanten Standort handelt es sich um Lehmböden guter Bonität mit der Ackerzahl 56. Wie unter Punkt 5.3 der Textlichen Festsetzungen beschrieben ist im Rahmen des Bodenschutzes im Vorfeld die Nutzung zu klären und welche Verwertungswege genutzt werden können. Hier legen wir darauf Wert, dass primär eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Auffüllung, Bodenverbesserung) durchgeführt wird.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Wir begrüßen das der Ausgleich vollständig im Geltungsbereich entsteht.

Mit freundlichem Gruß

gez.  
Peter Schulz, LA